

Fragen und Antworten zum FTEG und zur R&TTE Richtlinie

- [1. Vorbemerkungen](#)
- [2. Abkürzungsverzeichnis](#)
- [3. Grundsätzliche Informationen zum FTEG und zur RTTE-Richtlinie](#)
- [4. Regelungsbereich des FTEG und der RTTE-RL](#)
- [5. Grundlegende Anforderungen](#)
- [6. Schnittstellen der Netzbetreiber](#)
- [7. Schnittstellenbeschreibungen Funkanlagen](#)
- [8. Harmonisierte Normen](#)
- [10. Inverkehrbringen / Notifizierung bei der Bundesnetzagentur nach Artikel 6 Absatz 4 RTTE- Richtlinie](#)
- [11. Kennzeichnungen / Benutzerinformationen](#)
- [12. Marktaufsicht / Abschaltungen / Ordnungswidrigkeiten](#)
- [13. Nützliche Adressen](#)

Stand: Mai 2006

1. Vorbemerkungen

Die vorliegende Zusammenstellung von Fragen und Antworten zum FTEG und zur RTTE-Richtlinie (1999/05/EG) ist im Verlauf der Umsetzung der Richtlinie und des FTEG entstanden. Die Antworten stellen den derzeitigen Diskussions- und Erkenntnisstand dar und sind nicht rechtsverbindlich. Kommentare zum Katalog und Fragen zur Anwendung des FTEG richten Sie bitte an FTEG@BNetzA.de

2. Abkürzungsverzeichnis

Abl	Amtsblatt
ADCO	Administrative Co-Operation
BMI	Bundesministerium des Innern
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
BNetzA	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
BOS	Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
CTR	Common Technical Regulation
D	Deutschland
ECI	Equipment Class Identifier -Geräteklassenkennzeichen
EG	Europäische Gemeinschaften
EMV / EMC	Elektromagnetische Verträglichkeit / Electromagnetic Compatibility
EMVG	Gesetz über die Elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten
EN	Europäische Norm
ETS	European Telecommunication Standard

ETSI	Europäisches Institut für Telekommunikationsstandards (European Telecommunications Standards Institute)
EU	Europäische Union
F	Frankreich
FTEG	Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen
GB	Grossbritannien
NTP	Network Termination Point - Netzabschlusspunkt
OJ	Official Journal (Amtsblatt der Europäischen Union)
QSS	Qualitätssicherungssystem
RTTE-RL	RL 1999/5/EG (Radio equipment and Telecommunications Terminal Equipment and the mutual recognition of their conformity)
RL	Richtlinie
SSB	Schnittstellenbeschreibung
TCAM	Ausschuss für Konformitätsbewertung von Telekommunikationsgeräten und Marktüberwachung (Telecommunication Conformity Assessment and Market Surveillance Committee)
TK	Telekommunikation
TKG	Telekommunikations-Gesetz
TkZuIV	Telekommunikationszulassungsverordnung
TTE- RL	RL 1998/13/EG (Telekommunikationsendeinrichtungen und Satellitenfunkanlagen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität - Endgeräte- RL)
VO	Verordnung
WLL	Wireless Local Loop

[zum Anfang](#)

3. Grundsätzliche Informationen zum FTEG und zur RTTE-Richtlinie

Die Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität - (Radio Equipment and Telecommunications Terminal Equipment and the Mutual Recognition of their Conformity – RTTE- Richtlinie) wurde durch das Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG) in deutsches Recht umgesetzt.

Die RL wurde am 7.4.1999 im Amtsblatt L 91/1999 der EG veröffentlicht und erlangte damit Rechtskraft. Die EWR- und EFTA- Länder wenden sie ebenfalls an. Das FTEG wurde im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 6 am 07. Februar 2001 verkündet und trat am 08.02.2001 in Kraft.

Mit Inkrafttreten des FTEG verlieren die auf der TTE- RL beruhenden Rechtsvorschriften mit ihrem verpflichtenden Zulassungsregime, soweit nicht anders geregelt, ihre Gültigkeit. Die Frist für das Inverkehrbringen von Geräten, die nach TKZuIV zugelassen wurden, endete nach den Übergangsbestimmungen des FTEG am 7. April 2001. Seit dem **8. April 2001 muss somit jedes Gerät, das in Verkehr gebracht wird, die Anforderungen des FTEG und damit der RTTE-RL erfüllen.**

[zum Anfang](#)

4. Regelungsbereich des FTEG und der RTTE-RL

4.1 Für welche Geräte gilt das FTEG?

Die Bestimmungen des FTEG gelten für alle TK- Endeinrichtungen (Draht und Funk) und für Funkanlagen, die "in dem für terrestrische/satellitengestützte Funkkommunikation zugewiesenen Spektrum durch Ausstrahlung und/oder Empfang von Funkwellen kommunizieren" können (siehe Definition § 2 Nr. 3 FTEG), sofern das FTEG keine Ausnahmen vorsieht. Ausgenommen sind:

1. Funkanlagen, die von Funkamateuren im Sinne des Amateurfunkgesetzes vom 16.05.1997 (BGBl. I S. 1494 v. 23 Juni 1997) verwendet werden und die nicht im Handel erhältlich sind. Als nicht im Handel erhältliche Funkanlagen gelten auch aus Einzelteilen bestehende Bausätze, die von Funkamateuren zusammengesetzt werden sowie handelsübliche Anlagen, die von Funkamateuren für ihre Zwecke umgebaut wurden;
2. Ausrüstung im Sinne der Richtlinie 96/98/EG des Rates vom 20. Dezember 1996 über Schiffsausrüstung (ABl. EG 1997 Nr. L 46 S. 25), zuletzt geändert durch Richtlinie 2002/75/EG vom 02. September 2002 zur Änderung der Richtlinie 96/98/EG des Rates über Schiffsausrüstung (ABl. EG Nr. L 254 S. 1) sowie Ausrüstung im Sinne der Richtlinie 98/18/EG des Rates vom 17. März 1998 über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe (ABl. EG Nr. L 144 S. 1); zuletzt geändert durch Richtlinie 2002/25/EG vom 5. März 2002 zur Änderung der Richtlinie 98/18/EG des Rates über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe (ABl. EG Nr. L 98/1 vom 15.04.2002) und Richtlinie 2003/75/EG vom 29. Juli 2003 zur Änderung des Anhangs I der Richtlinie 98/18/EG des Rates über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe (ABl. EG Nr. L 190/6 vom 30.07.2003)
3. Kabel und Drähte;
4. reine Empfangsanlagen, die nur für den Empfang von Rundfunk- und Fernsehsendungen bestimmt sind;
5. Erzeugnisse, Ausrüstung und Bauteile im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt (ABl. EG Nr. L 373 S. 4), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1069/1999 der Kommission vom 25. Mai 1999 (ABl. EG Nr. L 130 S. 16);
6. Geräte, die ausschließlich für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der öffentlichen Sicherheit, der Verteidigung, der Sicherheit des Staates oder für Tätigkeiten des Staates im strafrechtlichen Bereich benutzt werden.

Für diese Geräte gelten, soweit vorhanden, die jeweiligen Richtlinien / Gesetze. Weiterhin wurde durch die Kommission nach Konsultationen in TCAM festgestellt, dass Messgeräte, die Funkfrequenzen benutzen, nicht dem Geltungsbereich der RTTE- Richtlinie unterliegen, da sie nicht der Funkkommunikation dienen.

4.2 Gelten die Anforderungen der Richtlinie auch für Geräte, die sich bereits im Markt befinden?

Grundsätzlich gilt die Richtlinie nur für Geräte, die ab dem 08.04.2000 erstmalig in Verkehr gebracht werden, ansonsten gelten die Übergangsregelungen der Richtlinie. Die Vorschriften über die Eingriffsbefugnisse der Bundesnetzagentur gelten ab Inkrafttreten des FTEG für alle Geräte!

4.3 Was regelt das FTEG - und was regelt es nicht?

Zweck des Gesetzes ist es, das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen zu regeln und deren offenen wettbewerbsorientierten Warenverkehr im europäischen Binnenmarkt zu ermöglichen. Die RTTE- Richtlinie ist nach einem entsprechenden Beschluss der Kommission (nach vorangegangenen Konsultationen der Mitgliedsstaaten) auch auf ortsgebundene Installationen (Anlagen) anzuwenden. Diese Installationen werden vor Ort aus mehreren Komponenten zusammengebaut, die dazu jedoch ebenso wie die gesamte Installation nicht in Verkehr gebracht werden. Deshalb müssen sie auch nicht mit einer CE-Kennzeichnung versehen werden und es muss ihnen auch keine Konformitätserklärung beigegeben werden. Dementsprechend ist das FTEG auch auf Anlagen anzuwenden, die vor Ort aus mehreren Komponenten zusammengebaut werden. Sofern es sich bei den Komponenten um Geräte oder Anlagenteile handelt, die unter die Richtlinie fallen, müssen diese die grundlegenden Anforderungen einhalten. Die gesamte Installation muss ebenfalls die grundlegenden Anforderungen der RTTE- Richtlinie einhalten. Dies kann ggf. im Rahmen der Marktaufsicht durch die Bundesnetzagentur nachgeprüft werden. Für die Inbetriebnahme und den Betrieb von Funkanlagen bleiben die Vorschriften des siebenten Teils des TKG über die Frequenzordnung unberührt. Für die Frequenznutzung werden die Nutzungsbedingungen vorgeschrieben, um eine effiziente und störungsfreie Frequenznutzung gemäß TKG sicherzustellen. Diese Festlegungen werden wie bisher auch im Frequenzbereichszuweisungsplan, im Frequenznutzungsplan und in den Frequenzuteilungen getroffen. Siehe auch folgende Internetadresse:

<http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Service/gesetze.html>

Für die Inbetriebnahme und den Betrieb von Funkanlagen des mobilen Seefunkdienstes und des mobilen Seefunkdienstes über Satelliten an Bord von Schiffen, die nicht der Schiffsausrüstungsrichtlinie unterliegen (siehe Frage 4), gelten zusätzlich die Bestimmungen des § 8 der Schiffssicherheitsverordnung (SchSV). Die SchSV wurde als Artikel 2 der ersten Schiffssicherheitsanpassungsverordnung vom 18.September 1998 (BGBl. I 1998, Nr.66 S.3013) erlassen. § 8 der SchSV wurde zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 5 der dritten Schiffssicherheitsanpassungsverordnung vom 24.August 2001 (BGBl I 2001,Nr.46 S. 2276).

Siehe auch folgende Internetadressen:

http://bundesrecht.juris.de/schsv_1998/BJNR302300998.html

http://www.rechtliches.de/info_SchSV.html

4.4 Wie sind die vom FTEG ausgenommenen Geräte und Anlagen zu behandeln?

Für Geräte und Anlagen, die nach § 1 (3) FTEG vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen sind, können andere Vorschriften und Gesetze für das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme gelten. Diese sind u.a. unter § 1 (4) FTEG genannt.

Für Geräte und Anlagen, die z. B. unter die Richtlinie über Schiffsausrüstung (RL 96/98/EG, Amtsblatt der EG 1997 Nr. L 46 S. 25), zuletzt geändert durch Richtlinie 2002/75/EG vom 02. September 2002 zur Änderung der Richtlinie 96/98/EG des Rates über Schiffsausrüstung (ABl. EG Nr. L 254 S. 1), fallen, gilt das bisherige Zulassungsregime dieser Richtlinie weiter. In Deutschland wird dies durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) wahrgenommen. Die Prüfnormen werden von ETSI bzw. IEC unter der Mitwirkung des BSH und der Bundesnetzagentur erarbeitet. Sie enthalten auch Anforderungen, die das Funkspektrum betreffen.

Hinweis: Für die Anforderungen an die EMV gilt ebenfalls nur die RL über Schiffsausrüstungen.

Für das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Erzeugnissen, Ausrüstungen und Bauteilen im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates vom 16.Dezember 1991 zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt (ABl. EG Nr. L 373 S. 4), zuletzt geändert durch

Verordnung (EG) Nr. 1069/1999 der Kommission vom 25. Mai 1999 (ABl. EG Nr. L 130 S. 16) sind die einschlägigen Vorschriften des BMVBS zu beachten.

4.5 Wie werden BOS Geräte behandelt?

Siehe § 1 (3) Nr.6 FTEG. Diese Geräte fallen ebenfalls nicht unter das Gesetz. Das Verfahren für das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme dieser Geräte wird vom Bundesministerium des Innern festgelegt.

4.6 Können Geräte, die für den Einsatz auf ausrüstungspflichtigen Schiffen vorgesehen sind, auch auf nichtausrüstungspflichtigen Schiffen eingesetzt werden?

Ja. Grundsätzlich sind für die Ausrüstung von Schiffen mit Funkanlagen auch die einschlägigen Regelungen des BMVBS zu beachten.

4.7 Wie erfolgt die Geräteeinteilung? Wird es weitere Geräteklassen geben?

Zur Zeit bestehen zwei Geräteklassen. Die Einstufung erfolgt entsprechend der Entscheidung der Europäischen Kommission 2000/299/EG vom 6. April 2000. Gemäß § 10 Absatz 4 FTEG hat der Hersteller, sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter oder die für das Inverkehrbringen der Funkanlage verantwortliche Person mindestens vier Wochen vor Beginn des Inverkehrbringens von Funkanlagen, die in Frequenzbändern arbeiten, deren Nutzung nicht gemeinschaftsweit harmonisiert ist, die Bundesnetzagentur von der Absicht des Inverkehrbringens in der Bundesrepublik Deutschland zu unterrichten.

E-Mail zur Notifizierung

Diese Funkanlagen sind in die Klasse 2 entsprechend der Entscheidung 2000/299/EG vom 6. April 2000 über die Festlegung einer vorläufigen Einstufung von Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen eingestuft worden.

Für die Funkanlagen, die in die Klasse 1 entsprechend der o.g. Entscheidung der Kommission eingestuft worden sind, ist eine Unterrichtung der Bundesnetzagentur über das beabsichtigte Inverkehrbringen nicht erforderlich. Hierunter fallen Funkanlagen,

- die in einem Frequenzband betrieben werden, für das in jedem Mitgliedsstaat die gleiche Funkschnittstelle in der folgenden Weise zugewiesen ist:
- es gibt eine gemeinschaftsweit einheitliche Frequenzbereichszuweisung und
- innerhalb dieser Frequenzbereichszuweisung folgt die Verteilung und/oder Zuteilung der Funkfrequenzen oder Funkfrequenz-Kanäle einem gemeinschaftsweit einheitlichen Plan oder einer gemeinschaftsweit einheitlichen Regelung und
- für die Geräte gelten gemeinschaftsweit einheitliche Parameter (z. B. Leistung, Tastverhältnis, Bandbreite usw.) oder
- die nicht senden (d. h. reine Empfangsfunkanlagen) oder
- die nur unter der Kontrolle eines ortsgebundenen Funknetzwerkes senden können.

Geräte der **Klasse 1** dürfen in allen Mitgliedstaaten der EU ohne Einschränkung in Betrieb genommen und betrieben werden. Eine (nicht abschließende) Aufstellung von Telekommunikationsendgeräten und Funkempfangsgeräten ist auf der Internetseite der Kommission zu finden.

Für die Klassifizierung von Funkanlagen wird auf die nachfolgend genannte Internetseite des European Radiocommunications Office (ERO) verwiesen:

<http://www.ero.dk/rtte>

Für Geräte der Klasse 1 sind hier Frequenzbänder bzw. Einzelfrequenzen identifiziert worden. Detailinformationen zu den einzelnen Unterklassen sind aus Datenblättern zu entnehmen, die über zugeordnete Links abrufbar sind. Nur Geräte, die die Anforderungen nach diesen Datenblättern in vollem Umfang erfüllen, gehören in die Klasse 1. Die

Datenblätter der Unterklassen enthalten Anforderungen, die über die in den harmonisierten Normen festgelegten Anforderungen zum Nachweis der Einhaltung der grundlegenden Anforderungen (§ 3 Abs. 1 FTEG) hinausgehen. Es ist daher ratsam, die Einhaltung der Unterklassenanforderungen neben der harmonisierten Norm in die Konformitätserklärung des Herstellers aufzunehmen.

Die Liste der harmonisierten Frequenzbereiche wird ständig entsprechend dem Fortschritt bei der Harmonisierung der europäischen Frequenznutzungen aktualisiert. Der Überarbeitungsstand ist auf der Liste angegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Funkanlagen, die die am Schluss der Klassifizierungsliste aufgeführten "Nahezu harmonisierten Frequenzbänder für Short Range Devices" mit den dort angegebenen technischen Daten benutzen, in die Klasse 2 einzuordnen sind.

4.8 Welches Verfahren ist anzuwenden für eine VHF-Boden-Bord Sprechfunkanlage für die zivile Luftfahrt?

Diese Geräte sind im Geltungsbereich RTTE-RL. Darüber hinaus geltende Vorschriften des BMVBS bleiben unberührt.

4.9 Wie werden künftig Medizinprodukte (nach RL 93/42/EWG) in das Verfahren eingebunden?

Sofern Medizinprodukte Sendefunkanlagen enthalten, sind hierfür die vorgesehenen Konformitätsbewertungsverfahren der RTTE- Richtlinie anzuwenden (nach Annex IV oder V, wenn keine harmonisierten Normen zur Verfügung stehen).

Nach Artikel 2 Richtlinie 1999/5/EG kann eine Funkanlage auch ein wesentliches Bauteil eines Erzeugnisses sein, das entsprechend der Richtlinie in Verkehr gebracht wird. Diese Funkanlage muss dann auch entsprechend der Richtlinie gekennzeichnet und notifiziert sein und kann für Hersteller und Inverkehrbringer von Medizinprodukten als in Verkehr gebracht angesehen werden. Allerdings muss sichergestellt werden, dass der vorgesehene Verwendungszweck der Funkanlage vom Hersteller ausdrücklich erlaubt ist.

4.10 Fallen die Schnittstellen von Breitbandkabelnetzen unter die Regelungen der RTTE-RL und des FTEG, wenn sie

- o a) nur zur Übertragung von Rundfunksignalen,
- o b) für die interaktive Nutzung geeignet sind?

a) Nein.

b) Ja.

4.11 Fallen Funkanlagen für die Amateurfunkbänder unter gemeinschaftsweit harmonisierte Frequenznutzungen?

Nein. Im Sinne der RTTE- Richtlinie werden diese Frequenzen nicht gemeinschaftsweit harmonisiert genutzt.

4.12 Fallen Radaranlagen unter die RTTE- Richtlinie?

Ja, vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen, die im § 1(3) FTEG genannt sind. Das betrifft:

- Ausrüstung im Sinne der Richtlinie 96/98/EG des Rates vom 20. Dezember 1996 über Schiffsausrüstung (ABl. EG 1997 Nr. L 46 S. 25), zuletzt geändert durch Richtlinie 2002/75/EG vom 02. September 2002 zur Änderung der Richtlinie 96/98/EG des Rates über Schiffsausrüstung (ABl. EG Nr. L 254 S. 1) sowie

Ausrüstung im Sinne der Richtlinie 98/18/EG des Rates vom 17. März 1998 über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe (ABl. EG Nr. L 144 S. 1); zuletzt geändert durch Richtlinie 2002/25/EG vom 5. März 2002 zur Änderung der Richtlinie 98/18/EG des Rates über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe (ABl. EG Nr. L 98/1 vom 15.04.2002) und Richtlinie 2003/75/EG vom 29. Juli 2003 zur Änderung des Anhangs I der Richtlinie 98/18/EG des Rates über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe (ABl. EG Nr. L 190/6 vom 30.07.2003)

- Erzeugnisse, Ausrüstung und Bauteile im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt (ABl. EG Nr. L 373 S. 4), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1069/1999 der Kommission vom 25. Mai 1999 (ABl. EG Nr. L 130 S. 16);
- Geräte, die ausschließlich für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der öffentlichen Sicherheit, der Verteidigung, der Sicherheit des Staates oder für Tätigkeiten des Staates im strafrechtlichen Bereich benutzt werden.

4.13 Fallen Bausätze unter den Anwendungsbereich der RTTE- Richtlinie / des FTEG?

Nach längerer Diskussion dieses Themas in einem Unterausschuss von TCAM ist die nachfolgende Regelung vereinbart worden:

Hersteller von Bausätzen, die für die Herstellung eines bestimmten Gerätes oder eines Bauteils, das in üblicher Weise in eine Anlage integriert werden soll, vorgesehen sind, haben die Übereinstimmung mit den Anforderungen sicher zu stellen. Hierfür ist somit die RTTE- Richtlinie / das FTEG anzuwenden.

Bausätze, die vom Hersteller für die Anwendung durch Bastler / Heimwerker / Amateure und für die Herstellung unterschiedlicher, auch selbst entworfener, Geräte vorgesehen sind, liegen außerhalb des Anwendungsbereiches der RTTE- Richtlinie. Die Hersteller derartiger Bausätze sollten jedoch die Käufer durch geeignete Hinweise auf ihre Verpflichtungen zur Einhaltung der Anforderungen der RTTE- Richtlinie aufmerksam machen, um mögliche Störungen des Funkverkehrs zu verhindern.

[zum Anfang](#)

5. Grundlegende Anforderungen

5.1 Welche "grundlegenden Anforderungen" gelten ab dem 08.04.2000?

1. Für alle unter das FTEG fallenden Geräte gelten die folgenden Anforderungen: 1. Schutz der Gesundheit und Sicherheit des Benutzers und anderer Personen einschließlich der in § 2 der Verordnung über das Inverkehrbringen elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen vom 11. Juni 1979 (BGBl. I S. 629), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. September 1995 (BGBl. I S. 1213), enthaltenen Anforderungen, jedoch ohne Anwendung der Spannungsgrenzen.

Die in § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 2882) enthaltenen Schutzanforderungen in Bezug auf die elektromagnetische Verträglichkeit.

2. Funkanlagen müssen so hergestellt sein, dass sie das für terrestrische und satellitengestützte Funkkommunikation zugewiesene Spektrum und die Orbitressourcen effektiv nutzen, so dass keine funktechnischen Störungen auftreten.

In Artikel 3.3 RTTE-RL sind weitere Anforderungen genannt, die durch die Kommission bestimmten Geräten oder Geräteklassen zugeordnet werden können: "(3.3) Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 15 festlegen, dass Geräte in bestimmten Geräteklassen oder bestimmte Gerätetypen so hergestellt sein müssen,

- a) dass sie über Netze mit anderen Geräten zusammenwirken und gemeinschaftsweit an Schnittstellen des geeigneten Typs angeschlossen werden können und/oder
- b) dass sie weder schädliche Wirkungen für das Netz oder seinen Betrieb haben noch Netzressourcen missbrauchen, wodurch eine unannehmbare Beeinträchtigung des Dienstes verursacht würde, und/oder
- c) dass sie über Sicherheitsvorrichtungen zum Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre des Benutzers und des Teilnehmers verfügen und/oder
- d) dass sie bestimmte Funktionen zur Verhinderung von Betrug unterstützen und/oder
- e) dass sie bestimmte Funktionen unterstützen, die den Zugang zu Rettungsdiensten sicherstellen, und/oder
- f) dass sie bestimmte Funktionen unterstützen, damit sie von behinderten Benutzern leichter genutzt werden können.

5.2 Für welche Geräte sind grundlegende Anforderungen gemäß Art. 3.3 der RTTE-Richtlinie zu erfüllen?

Bisher wurden von der Kommission die nachfolgend genannten Entscheidungen über die Anwendung von Artikel 3 Absatz 3 der RTTE-RL getroffen:

- Entscheidung der Kommission vom 22. September 2000 über die Anwendung von Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe e) der Richtlinie 1999/5/EG auf Funkanlagen, die der Regionalen Vereinbarung über Binnenschiffahrtfunk unterliegen. (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 269/50 vom 21.10.2000 unter dem Zeichen **2000/637/EG**)
- Entscheidung der Kommission vom 21. Februar 2001 über die Anwendung von Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe e) der Richtlinie 1999/5/EG auf Lawinenschüttelensuchgeräte (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 55/65 vom 24.02.2001 unter dem Zeichen **2001/148/EG**)
- Entscheidung der Kommission vom 04. September 2003 über grundlegende Anforderungen an Seefunkanlagen, die auf nicht dem SOLAS- Übereinkommen unterliegenden Schiffen installiert werden und am weltweiten Seenot- und Sicherheitsfunksystem (GMDSS) teilnehmen sollen. (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 16/50 vom 23.01.2004 unter dem Zeichen **2004/71/EG**)
- Entscheidung der Kommission vom 25. Januar 2005 über die Anwendung von Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe e) der Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates auf Funkanlagen des automatischen Schiffsidentifizierungssystems (AIS). (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 22/14 vom 26.01.2005 unter dem Zeichen **2005/53/EG**)
- Entscheidung der Kommission vom 29. August 2005 über grundlegende Anforderungen im Sinne der Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Sicherstellung des Zugangs von Cospas- Sarsat- Ortungsbaken zu Notfalldiensten - (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 225/28 vom 31.08.2005 unter dem Zeichen **2005/631/EG**)

5.3 Artikel 3 Absatz 1 der RTTE- Richtlinie fordert eine Spannungsgrenze. Dies wird in den europäischen Staaten unterschiedlich ausgelegt. Wie ist die Anwendung in Deutschland?

Im FTEG wird die grundlegende Anforderung nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie durch Verweis auf § 2 der VO über das Inverkehrbringen elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen vom 11. Juni 1979 umgesetzt, wobei die dort angegebenen Spannungsgrenzen nicht anzuwenden sind. Von praktischer Bedeutung dürfte dabei für den Anwendungsbereich der RTTE- Richtlinie die untere Spannungsgrenze sein. In der deutschen Übersetzung der Richtlinie wird von der Spannungsgrenze gesprochen, im Erwägungsgrund 10 dagegen von der unteren Spannungsgrenze. In anderen Sprachversionen gibt es hierzu Abweichungen. Eine Klarstellung soll bei der demnächst vorgesehenen Veröffentlichung einer bereinigten und vereinheitlichten Fassung der unterschiedlichen Sprachfassungen der Richtlinie erfolgen.

[zum Anfang](#)

6. Schnittstellen der Netzbetreiber

6.1 Wann müssen die Netzbetreiber ihre bisherigen Netzschnittstellen veröffentlichen?

In der Bundesrepublik Deutschland besteht nach § 5 FTEG hierfür die Rechtsgrundlage. Ein Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze darf Leistungen nur anbieten, wenn zuvor die Fundstelle der Schnittstellenbeschreibung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur veröffentlicht worden ist. Die Verpflichtung zur Bekanntgabe der Schnittstellenbeschreibungen erstreckt sich auch auf die Schnittstellen, über die bereits vor dem Inkrafttreten des FTEG Leistungen erbracht wurden. Eine Übersicht über die bisher im Amtsblatt der Bundesnetzagentur (alt: Reg TP) veröffentlichten Fundstellen der Beschreibungen der Netzzugangsschnittstellen der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze ist auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur unter [Netzschnittstellenbeschreibungen der Netzbetreiber](#) zu finden.

6.2 In welcher Form müssen die Netzbetreiber ihre Netzschnittstellen veröffentlichen ?

Detaillierte Forderungen siehe § 5 FTEG:

(1) Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze sind verpflichtet,

- 1. genaue und angemessene technische Beschreibungen ihrer Netzzugangsschnittstellen bereitzustellen und zu veröffentlichen sowie der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen unmittelbar mitzuteilen und*
- 2. regelmäßig alle aktualisierten Beschreibungen dieser Netzschnittstellen zu veröffentlichen und der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen unmittelbar mitzuteilen.*

Die Verpflichtung des Satzes 1 Nr. 1 gilt auch für jede technische Änderung einer vorhandenen Schnittstelle. Die Schnittstellenbeschreibung muss hinreichend detailliert sein, um den Entwurf von Telekommunikationsendeinrichtungen zu ermöglichen, die zur Nutzung aller über die entsprechende Schnittstelle erbrachten Dienste in der Lage sind. Der Verwendungszweck der Schnittstelle muss angegeben werden.

(2) Die Schnittstellenbeschreibungen müssen alle Informationen enthalten, damit die Hersteller die jeweiligen Prüfungen in Bezug auf die für die jeweilige Telekommunikationsendeinrichtung geltenden schnittstellenrelevanten grundlegenden Anforderungen nach eigener Wahl durchführen können.

6.3 Das Gesetz fordert, dass genaue und angemessene Beschreibungen der Schnittstellen veröffentlicht werden müssen, bevor die hierüber erbrachten Dienste öffentlich verfügbar gemacht werden. Was bedeutet „bevor“?

Das FTEG macht hier keine Terminangaben, die Offenlegung muss aber vor Aufnahme des Dienstes im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht worden sein. Die Meldung an die Bundesnetzagentur muss daher frühzeitig genug erfolgen. Die Bundesnetzagentur ist gehalten, die ihr gelieferten Informationen unverzüglich zu veröffentlichen.

6.4 Muss der Netzbetreiber zu den Schnittstellenspezifikationen auch Messvorschriften bereitstellen?

Er muss die schnittstellenrelevanten grundlegenden Anforderungen, bezogen auf die jeweilige Endeinrichtung, angeben. Sofern die Prüf- und/oder Messverfahren bekannt sind, sollen sie mit angegeben werden. § 5 FTEG besagt: "Die Schnittstellenbeschreibungen müssen alle Informationen enthalten, damit die Hersteller die jeweiligen Prüfungen in Bezug auf die für die jeweilige Telekommunikationsendeinrichtung geltenden schnittstellenrelevanten grundlegenden Anforderungen nach eigener Wahl durchführen können."

6.5 Ist die Schnittstelle Telekommunikationsnetz - Endeinrichtung eindeutig definiert?

Eine Schnittstelle im Sinne der Richtlinie ist ein Netzabschlusspunkt (NTP), d.h. der physische Anschlusspunkt, über den der Benutzer Zugang zu den öffentlichen Telekommunikationsnetzen erhält, und/oder eine Luftschnittstelle für den Funkweg zwischen Funkanlagen. Unter Hinweis auf Artikel 2.e und 4.2 RTTE- Richtlinie wurde in TCAM 3 eindeutig gefolgert, dass es nicht möglich ist, die Netzschnittstelle außerhalb des TK- Netzes anzusiedeln.

6.6 Was ist im § 2 Nummer 2 FTEG unter "mit jedwedem Mittel" zu verstehen ?

Der Anschluss an Schnittstellen öffentlicher Telekommunikationsnetze kann über Kabel-, Funk-, optische oder andere elektromagnetische Systeme erfolgen.

6.7 Wie soll ein Teilnehmernetzbetreiber (Festnetz) sämtliche Spezifikationen aller über die jeweilige Schnittstelle erbrachten Dienste offen legen, wenn Diensteanbieter nicht gezwungen werden können, ihre Diensteparameter zur Verfügung zu stellen?

Für diesen Fall kann er nur die Angaben machen, die für alle Dienste, die über die Schnittstelle erbracht werden, zutreffen.

6.8 Eine eindeutige Begriffsbestimmung des Begriffes "Dienst" und dessen Kodifizierung im FTEG bzw. in einer folgenden Rechtsverordnung wäre hilfreich.

Warum kann keine Offenlegungspflicht der Schnittstellen für Diensteanbieter (Diensteschnittstelle) kodifiziert werden? Der geltende Text der Richtlinie lässt dies nach Ansicht des BMWi nicht zu.

6.9 Es wird von TK- Netzbetreibern gesprochen: Was ist mit "hybriden" Betreibern

(TK und Internet)? Internet wird über Service-Provider angeboten, daher besteht keine Veröffentlichungspflicht.

6.10 Gibt es auch für Schnittstellenbeschreibungen im Festnetz (keine Funkanlage) einen zeitlichen Vorlauf der Mitteilungspflicht bei der Bundesnetzagentur vor Einführung eines neuen Dienstes?

Im Prinzip nur den Vorlauf, der durch den Redaktionsschluss des Amtsblattes gegeben ist. Im Amtsblatt muss die Fundstelle veröffentlicht werden. Daraus folgt, dass wenigstens 14 Tage im Voraus die Mitteilung der Fundstelle an die Bundesnetzagentur erfolgen muss.

6.11 Müssen Verschlüsselungstechniken beschrieben werden?

Nein, da diese sicherheitsrelevant sind.

6.12 Wie werden die übertragungstechnischen Einrichtungen eines Netzbetreibers behandelt?

Diese Einrichtungen liegen außerhalb des Geltungsbereiches der Richtlinie.

[zum Anfang](#)

7. Schnittstellenbeschreibungen Funkanlagen

7.1 Wie ist der Stand der Erarbeitung von Schnittstellenbeschreibungen für Funkanlagen?

Informationen zum Stand der Erarbeitung können auf der Homepage der Bundesnetzagentur unter „Die Bundesnetzagentur-->Amtsblatt/Publikationen-->[Schnittstellenbeschreibungen](#)“ abgerufen werden.

7.2 Wie ist das Verfahren für Funkgeräte bei Neuentwicklungen, für die es keine SSB, ETS, EN gibt?

In dem angesprochenen Fall sind die Bundesnetzagentur als Frequenzen zuteilende Behörde und eine Benannte Stelle einzuschalten. Die Bundesnetzagentur wird zunächst eine Zuteilung von Frequenzen zur Erprobung der Funkanlagenart ausfertigen und dabei einzuhaltende physikalische Größen vorgeben. Die betreffende Benannte Stelle wird Funktestreihen im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur und dem Hersteller festlegen.

[zum Anfang](#)

8. Harmonisierte Normen

8.1 Was sind "Harmonisierte Normen"?

Zitat aus dem "Leitfaden für die Anwendung der nach dem neuen Konzept und dem Gesamtkonzept verfassten Richtlinien" Ausgabe 2000 Ziffer 4.2 und 4.3: *Harmonisierte Normen sind europäische Normen, die von europäischen Normenorganisationen aufgrund eines von der Kommission nach Anhörung der Mitgliedstaaten erteilten Auftrags gemäß den allgemeinen Leitlinien erarbeitet wurden, die zwischen der Kommission und den*

europäischen Normungsorganisationen vereinbart wurden. Als harmonisierte Normen im Sinne des neuen Konzepts werden die europäischen Normen angesehen, die europäische Normungsorganisationen der Kommission formell vorlegen und die in deren Auftrag erarbeitet oder ermittelt wurden. Für die einzelnen Richtlinien werden Fundstellen (z.B. Titel, Nummern) harmonisierter Normen im Amtsblatt veröffentlicht. Erst nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften führt die Einhaltung der Norm zur Konformitätsvermutung. Siehe auch die Begriffsbestimmung für "harmonisierte Norm" unter § 2 Nr. 8 des FTEG.

8.2 Welche Normen gelten als harmonisiert im Sinne der Richtlinie?

Ein aktuelles Verzeichnis der harmonisierten Normen für die RTTE- Richtlinie ist unter der Internet-Adresse der Europäischen Kommission zu finden.

Die Fundstellen der harmonisierten Normen werden auch im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gegeben. Die Veröffentlichung harmonisierter Normen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften stellt jedoch keine Entscheidung über eine europaweit harmonisierte Nutzung der Frequenzbänder im Sinne der Entscheidung der Europäischen Kommission 2000/299/EG vom 6. April 2000 dar.

9. Konformitätsbewertungsverfahren / Konformitätserklärung

9.1 Was müssen Konstruktionsunterlagen mindestens enthalten? Wie detailliert, in welcher Sprache?

Detaillierte Angaben zum Umfang der Unterlagen sind im Anhang IV der RTTE- Richtlinie enthalten. Darüber hinaus gibt es keine Festlegungen. Zur Sprache: Soweit im Rahmen des § 15 FTEG (Befugnisse der Bundesnetzagentur) technische Unterlagen bei der Bundesnetzagentur vorgelegt werden müssen, kann eine deutsche Übersetzung verlangt werden. Zur Vorlage der Unterlagen bei der Benannten Stelle gilt die Regelung des § 7 (6) FTEG.

9.2 Ist die Person, die die Konformitätserklärung unterzeichnet hat, persönlich haftbar?

Die Haftung richtet sich nach den allgemeinen zivilrechtlichen Haftungsgrundsätzen.

9.3 Kann eine ausländische Benannte Stelle im Rahmen eines Konformitätsbewertungsverfahrens eine Stellungnahme für Geräte abgeben, die in Frequenzbereichen arbeiten, deren Nutzung nicht gemeinschaftsweit harmonisiert ist und deren Nutzung in dem Land, in dem die Benannte Stelle ihren Sitz hat, auf Grund der nationalen Bestimmungen über die Frequenznutzung nicht möglich ist?

Ja.

9.4 Darf in der Konformitätserklärung auch auf nichtharmonisierte Normen Bezug genommen werden?

Ja, das hat Einfluss auf das zu wählende Konformitätsbewertungsverfahren.

9.5 Wie sind GSM-Basisstationen hinsichtlich der Konformitätsbewertung zu behandeln?

Harmonisierte Normen für GSM-Basisstationen wurden im OJ veröffentlicht.

9.6 Welchen Status haben die nationalen Schnittstellenbeschreibungen im Zusammenhang mit dem Konformitätsbewertungsverfahren?

SSB enthalten Informationen für den Hersteller, sie haben nicht den Status einer Norm. Das Konformitätsbewertungsverfahren ist gemäß Anhang IV oder V der RTTE - Richtlinie durchzuführen

9.7 Ist eine "Benannte Stelle" in das Konformitätsbewertungsverfahren auch dann einzubeziehen, wenn Testreihen aus nationalen SSB abgeleitet werden können, und eine Benannte Stelle keinen zusätzlichen Beitrag leisten kann?

Ja, nationale SSB sind keine harmonisierten Normen. Es ist das Konformitätsbewertungsverfahren nach den Anhängen IV oder V RTTE- Richtlinie anzuwenden.

9.8 Konformitätserklärung. Muss eine Kopie den Geräten beigelegt werden?

In der Sprache des jeweiligen Mitgliedslandes? Die RTTE- Richtlinie sieht grundsätzlich vor, dass die Konformitätserklärung dem Gerät beigelegt werden muss. Die Form ist in der Richtlinie nicht festgelegt. Die Bundesnetzagentur hat ein Muster im Amtsblatt der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

[Konformitätserklärung \(pdf/12 KB\)](#)

Von den Vertretern der Mitgliedstaaten in TCAM wurde Übereinstimmung erzielt, dass es für ausreichend erachtet wird, wenn vom Hersteller in den Benutzerinformationen eine verkürzte Konformitätserklärung (ohne Unterschrift) abgegeben wird und eine Quelle für den Zugang zu der vollständigen Original-Konformitätserklärung genannt wird (z.B. im Internet). In Deutschland sollte folgender Text für die verkürzte Konformitätserklärung in der Benutzerinformation verwendet werden: "*Hiermit erklärt [Name des Herstellers], dass sich dieser/diese/dieses [Gerätetyp] in Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforderungen und den anderen relevanten Vorschriften der Richtlinie 1999/5/EG befindet*". Da der Hersteller bzw. der Inverkehrbringer von Geräten verpflichtet ist, Benutzerinformationen den Geräten beizufügen, die sich an den Benutzer in den Ländern richtet, in denen das Gerät zur Verwendung oder zum Vertrieb bestimmt ist, muss auch die Konformitätserklärung in Deutschland in deutscher Sprache verfasst sein.

9.9 Ist für das Inverkehrbringen von Rundfunksendern eine EG-Baumusterbescheinigung zum Nachweis der Einhaltung der EMV Anforderungen erforderlich?

Eine EMV- Baumusterbescheinigung nach dem EMVG wird für das Inverkehrbringen von Rundfunksendern nicht mehr benötigt. Die Feststellung der Einhaltung der grundlegenden Anforderung nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 FTEG erfolgt im Rahmen der Konformitätsbewertungsverfahren nach § 7 FTEG.

9.10 Ist für Rundfunksender eine Benannte Stelle hinzuzuziehen, wenn harmonisierte Normen vorhanden und Testvorschriften beschrieben sind?

Sofern eine harmonisierte Norm existiert (veröffentlicht als anwendbar unter der RTTE- Richtlinie im Amtsblatt der EG), kann eines der Konformitätsbewertungsverfahren nach Artikel 10 Absatz 4 (Annex III, IV oder V) RTTE- Richtlinie angewendet werden, keinesfalls jedoch Annex II. Eine Benannte Stelle muss nicht beteiligt werden. Gegenwärtig werden bei ETSI harmonisierte Normen für analoge und digitale Ton- und Fernsehrundfunksender erarbeitet. Der Bearbeitungsstand der Normen kann auf der Internetseite eingesehen werden: <http://www.newapproach.org/Directives/Default.asp>

9.11 Ist ab 08.04.2000 keine Zulassung nach Richtlinie 98/13/EG Annex IV mehr möglich?

Entsprechend den Übergangsregelungen der RTTE- Richtlinie sind keine Neuzulassungen nach Annex IV der TTE- Richtlinie mehr möglich. Das bestehende Qualitätssicherungssystem (QSS) muss nach Annex V der RTTE- Richtlinie von einer Benannten Stelle neu bewertet werden. Die Ergebnisse bisheriger Audits werden dabei berücksichtigt.

9.12 Gibt es Beispiele für Produkte, für die die Benannte Stelle Funktestreihen festlegen muss, die nicht in der harmonisierten Norm enthalten sind?

Nein. Es dürfen nur die in den harmonisierten Normen enthaltenen Funktestreihen durchgeführt werden.

9.13 GSM- Repeater: Sind dies Funkanlagen, die nur unter Kontrolle eines Netzwerkes senden?

GSM- Repeater sind Bestandteile des jeweiligen Netzes und damit keine Endgeräte.

9.14 Angenommen, dass bei der Anwendung von Annex II sicherheitshalber eine Benannte Stelle mit konsultiert wird, darf bei der Kennzeichnung des Gerätes deren Kennnummer angegeben werden?

Dieser Fall ist in der Richtlinie nicht vorgesehen, es darf daher keine Kennnummer einer Benannten Stelle angegeben werden.

9.15 Inverkehrbringen von noch unter dem altem Regime zugelassenen On- Site- Paging- Empfänger- Grundstückssprechfunk. Seit TKZuIV waren diese Empfänger nach BAPT 222 ZV 25 nicht mehr zulassungspflichtig. Wie ist die Zuordnung nach FTEG?

Frequenzen sind nicht harmonisiert! **Paging**- Empfänger unterliegen dem Konformitätsbewertungsverfahren nach Annex II.

9.16 Fallen Sendefunkanlagen für den Frequenzbereich < 9 kHz unter das FTEG?

Auf welcher Basis werden die EMV- Anforderungen nachgewiesen? Das FTEG gilt nicht für den Frequenzbereich < 9 kHz. Daher ergeben sich aufgrund des FTEG auch keine Änderungen für den Nachweis von EMV- Anforderungen an Funkanlagen, die in diesem Frequenzbereich arbeiten. Es gelten die Verwaltungsgrundsätze Frequenznutzung der Bundesnetzagentur.

9.17 Wann kann bei Anwendung harmonisierter Normen von der Konformität der Geräte mit den grundlegenden Anforderungen ausgegangen werden?

Entspricht ein Gerät den einschlägigen harmonisierten Normen oder Teilen derselben, deren Fundstellen im Amtsblatt der Bundesnetzagentur veröffentlicht wurden, so wird vermutet, dass die grundlegenden Anforderungen, die mit diesen harmonisierten Normen oder Teilen derselben abgedeckt sind, erfüllt sind (siehe auch Frage 8.2). Zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens muss sich die Konformitätserklärung für das Gerät auf den aktuellen Ausgabestand der harmonisierten Norm beziehen.

[zum Anfang](#)

10. Inverkehrbringen / Notifizierung bei der Bundesnetzagentur nach Artikel 6 Absatz 4 RTTE-Richtlinie

10.1 Können Produkte, die nicht in der Gemeinschaft betrieben werden können, in der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht werden?

Ja, vorausgesetzt dass die einschlägigen Bestimmungen der RTTE- Richtlinie eingehalten werden. So können z.B. GSM-Endgeräte in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht werden, die auch Frequenzbänder nutzen, die in Europa nicht benutzt werden dürfen (sogenannte Triband- Geräte). Auf diesen Frequenzen kann das Gerät in Europa jedoch nicht senden, da das Funknetz diese Frequenzen nicht benutzt. Dagegen ist das Inverkehrbringen von sogenannten GSM-Jammers (Störsender zur Verhinderung des Betriebes eines GSM-Endgerätes) nicht rechtmäßig und wird daher auch verfolgt.

10.2 Bei welchen Frequenzverwaltungen muss ein Gerät nach Art. 6.4 RTTE- Richtlinie notifiziert werden?

Nur bei der Frequenzverwaltung des Mitgliedstaates, in dem das Produkt in Verkehr gebracht werden soll (siehe Text Artikel 6 (4) RTTE- Richtlinie).

10.3 Welche Geräte (Gerätetypen) müssen gemäß Art. 6.4 RTTE- Richtlinie bzw. § 10(4) FTEG dem nationalen Frequenzmanagement 4 Wochen vor dem Inverkehrbringen mitgeteilt werden? Für welche Frequenzbereiche gilt die Nutzung als harmonisiert?

Siehe auch Frage 4.7.

Zur Zeit bestehen zwei Geräteklassen. Die Einstufung erfolgt entsprechend der Entscheidung der Europäischen Kommission 2000/299/EG vom 6. April 2000. Die Funkanlagen, die entsprechend dieser Entscheidung in die **Klasse 1** eingestuft worden sind, werden in Frequenzbereichen betrieben, deren Nutzung gemeinschaftsweit als harmonisiert gilt. Geräte der Klasse 1 dürfen in allen Mitgliedstaaten der EU ohne Einschränkung in Betrieb genommen und betrieben werden. Eine Unterrichtung der Bundesnetzagentur über das beabsichtigte Inverkehrbringen dieser Geräte ist nicht erforderlich.

Alle anderen Geräte sind zur Zeit in die **Klasse 2** eingestuft. Das beabsichtigte Inverkehrbringen dieser Geräte ist mindestens vier Wochen vorher der Bundesnetzagentur mitzuteilen. Einzelheiten / technische Parameter zu Geräten, die in die Klasse 1 eingruppiert sind, siehe

<http://www.ero.dk/rtte>

10.4 In welcher Form müssen die Mitteilungen gem. Artikel 6.4 RTTE- Richtlinie bzw. § 10 (4) FTEG an die Bundesnetzagentur erfolgen? Kann die Meldung in elektronischer Form erfolgen (per e-mail)?

Von der Bundesnetzagentur werden derartige Mitteilungen schriftlich per Post, per Fax bzw. per e-mail entgegengenommen. Der erforderliche Inhalt (einschließlich eines Formblattes mit den Adressen) der Mitteilungen ist im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 8/2005 durch Mitteilung Nr. 104/2005 veröffentlicht.

[Download \(pdf/131 KB\)](#)

10.5 Gibt es eine Liste der nationalen Stellen (EU-weit), an die die Mitteilungen gemäß Artikel 6.4 der Richtlinie gesandt werden müssen?

Eine solche Liste ist im Internet unter der Adresse der Europäischen Kommission zu finden.

10.6 Darf die Mitteilung bei der Bundesnetzagentur nach § 10(4) FTEG durch Dritte (Labor / Benannte Stelle) erfolgen?

Die Mitteilung darf auch durch Dritte erfolgen, sofern diese von dem Inverkehrbringer bevollmächtigt sind. Das Erbringen dieser Dienstleistung kann auch durch eine Benannte Stelle erfolgen, sofern diese durch den Hersteller oder seinen in der EU ansässigen Bevollmächtigten bzw. den Inverkehrbringer schriftlich mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragt worden ist. Das entsprechende Beauftragungsschreiben ist der o.g. Mitteilung beizufügen.

10.7 Müssen in der Mitteilung nach § 10(4) FTEG die Werte entsprechend SSB oder die gemessenen Werte (nach Test) angegeben werden?

In der Mitteilung müssen **die gemessenen Werte** angegeben werden.

10.8 Ist die Angabe der anderen Länder in der Mitteilung nach § 10(4) FTEG, in denen Inverkehrbringen erfolgen soll, freiwillig? Wozu diese Angaben?

Nein. Alle Angaben in der Mitteilung haben nach dem aktuellen Wissensstand des Inverkehrbringers zu erfolgen. Diese Informationen sind sowohl für den Benutzer als auch für die Marktaufsicht erforderlich.

10.9 Ist eine Reaktion der Bundesnetzagentur innerhalb des Zeitraumes von 4 Wochen nach der Mitteilung nach § 10(4) FTEG garantiert?

Im § 10 Absatz 4 FTEG ist ausgeführt, dass die Mitteilung mindestens vier Wochen vor dem Beginn des Inverkehrbringens zu erfolgen hat. Es wird jedoch empfohlen, diese Mitteilung wegen der notwendigen Prüfungen durch die Frequenzmanagementbehörden möglichst frühzeitig vorzunehmen. Bei vermuteten Problemen erfolgt eine sofortige Kontaktaufnahme durch die Bundesnetzagentur mit dem Absender der Mitteilung. Weiterhin erfolgt in jedem Falle eine Eingangsbestätigung, die gegebenenfalls mit Hinweisen über die erforderlichen Voraussetzungen für einen Betrieb des Gerätes versehen ist.

10.10 Wie hat sich der Inverkehrbringer einer Funkanlage in Bezug auf die Mitteilungspflicht (analog § 10 (4) FTEG) zu verhalten, wenn er sein Produkt in mehreren Mitgliedstaaten gleichzeitig in Verkehr bringen will?

In allen betroffenen Mitgliedstaaten ist die Mitteilung abzugeben.

10.11 Muss das Inverkehrbringen reiner Funkempfänger dem Frequenzmanagement notifiziert werden?

Nein, da es sich um Geräte der Geräteklasse 1 handelt.

10.12 Wie wird verhindert, dass durch den leichteren Marktzugang ein Chaos im Funkbereich entsteht?

Mit Inkrafttreten der RTTE- Richtlinie fällt die Zulassung der von der Richtlinie erfassten Funkanlagen weg. An die Stelle der Zulassung tritt in diesen Fällen die Konformitätsbewertung des Herstellers. Der Hersteller erklärt die Konformität mit den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie; er ist damit für deren Einhaltung verantwortlich. Es findet eine Marktaufsicht der in Verkehr gebrachten Geräte statt.

Die RTTE- Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Geräte nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie den entsprechenden grundlegenden Anforderungen nach Artikel 3 RTTE- Richtlinie und den übrigen einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie bei ordnungsgemäßer Montage und Unterhaltung und bestimmungsgemäßer Verwendung entsprechen. Dies wird zum einen durch die oben erwähnte Marktaufsicht der in Verkehr gebrachten Geräte überprüft. Zum anderen sind für den Betrieb von Funkanlagen in Deutschland die Bestimmungen des siebenten Teil des TKG (Frequenzordnung) einzuhalten, d. h. für den Betrieb ist nach wie vor eine Frequenzzuteilung der Bundesnetzagentur erforderlich. Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass die entsprechenden Nutzungsbestimmungen der Frequenzzuteilung eingehalten werden. Dies wird wie bisher durch den Prüf- und Messdienst der Bundesnetzagentur überprüft. Werden Funkanlagen, die in nichtharmonisierten Frequenzbändern arbeiten, erstmals in Verkehr gebracht, muss nach Artikel 6(4) RTTE- Richtlinie die jeweiligen Frequenzverwaltungen (in Deutschland die Bundesnetzagentur) unterrichtet werden. Wenn zu erwarten ist, dass beim Betrieb dieser Funkanlagen andere bestehende oder geplante Funkanwendungen gestört werden oder gestört werden können, kann die Bundesnetzagentur das Inverkehrbringen gemäß Art. 9(5) RTTE- Richtlinie verhindern oder beschränken bzw. die Rücknahme vom Markt verlangen.

10.13 In welche Kategorie gehört die WLL-Technologie?

WLL ist nicht gemeinschaftsweit harmonisiert und gehört damit in die Geräteklasse 2 (vgl. Frage 4.7):

- Die Frequenzbänder, die in Deutschland für WLL bereitstehen, sind aufgrund anderer Nutzungen nicht in allen EU-Mitgliedstaaten verfügbar. Dies gilt insbesondere für das Band 2540 - 2670 MHz, das nur in wenigen anderen Ländern ebenfalls für WLL verfügbar ist, aber auch für das 26-GHz-Band, das zum Beispiel in Großbritannien nicht für WLL zur Verfügung steht.
- Die identifizierten Frequenzteilbereiche in den für WLL bereitgestellten Bändern variieren ebenfalls von Staat zu Staat in deren Größe und Lage im Frequenzband.

Des Weiteren wurden von Staat zu Staat individuelle technische Randbedingungen im Frequenzzuteilungsverfahren zur Gewährleistung der Verträglichkeit mit anderen WLL-Systemen festgelegt (Intra-Service-Kompatibilität).

Nicht nur die technischen Randbedingungen zur Sicherstellung der Intra-Service-Kompatibilität sind zumeist individuell verschieden, des weiteren können auch verschiedene technische Einschränkungen zur effektiven Ausnutzung des verfügbaren Spektrums sowie zur Verträglichkeit mit anderen Diensten in diesen Frequenzbändern vorgegeben worden sein. So ist zum Beispiel im 3,5-GHz-Bereich in Großbritannien aufgrund anderer Anwendungen nur ein Duplexabstand von 50 MHz möglich, in Deutschland dagegen wurde zur effektiven Ausnutzung des Spektrums ein Duplexabstand von 100 MHz vorgegeben. Die Definition der "gemeinschaftsweit harmonisierten Frequenznutzungen" ist relevant in Bezug auf das Verfahren zum Inverkehrbringen von Funkanlagen. In den nicht-harmonisierten Bereichen ist eine Meldung des Inverkehrbringens bei den nationalen Frequenzverwaltungen erforderlich. Für den Betrieb gelten die in dem jeweiligen Mitgliedstaat festgelegten Frequenznutzungsbedingungen.

10.14 Welche Kosten entstehen für das Inverkehrbringen?

Das Entgegennehmen der Mitteilungen gemäß Art. 6(4) RTTE- Richtlinie bzw. § 6 Absatz 4 FTEG ist gebührenfrei.

10.15 Besteht für Rundfunksender eine gemeinschaftsweit harmonisierte Frequenznutzung?

Nein. Daher sind Mitteilungen über das Inverkehrbringen gemäß Artikel 6(4) der RTTE-RL erforderlich. Um Unsicherheiten hinsichtlich der Frage zu vermeiden, welche Frequenzbänder im Einzelfall als harmonisiert angesehen werden können, gibt die Kommission auf ihrer Internetseite eine Aufstellung über Geräte, deren Frequenznutzung gemeinschaftsweit harmonisiert ist.

10.16 Darf eine Sendefunkanlage im nicht harmonisierten Frequenzbereich in Ländern in Verkehr gebracht werden, obwohl die Frequenz dort nicht verwendet werden darf?

Grundsätzlich ja, es sei denn, der entsprechende Mitgliedstaat untersagt das Inverkehrbringen (Schutzklauselverfahren).

10.17 Kann ein deutscher Hersteller davon ausgehen, dass ein drahtgebundenes Gerät, das nach den einschlägigen Bestimmungen des FTEG (und damit der RTTE-Richtlinie) gekennzeichnet wurde, in allen EU-Staaten in Verkehr gebracht werden kann?

Ja.

10.18 Was bedeutet, ein Produkt „erstmalig in Verkehr“ zu bringen?

Seit dem 8. April 2001 können Geräte, die unter den Geltungsbereich der Richtlinie 1999/5/EG (RTTE- RL) fallen, nur noch nach den Regelungen dieser Richtlinie in Verkehr gebracht werden. Jedes einzelne Gerät (nicht wie bisher ein dem zugelassenen Baumuster entsprechendes) muss den Anforderungen der RTTE- RL entsprechen (Konformitätserklärung in Bezug auf die RTTE-RL, Kennzeichnung, Angabe des vorgesehenen Verwendungszweckes, Nutzerinformationen).

Unter **Inverkehrbringen** ist nach der Definition des "Blue Guide" "**die erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Bereitstellung eines Produktes auf dem Gemeinschaftsmarkt für den Betrieb oder die Benutzung im Gebiet der Gemeinschaft**" zu verstehen. Weiterhin wird dort definiert: "Ein Produkt wird auf dem Gemeinschaftsmarkt in den Verkehr gebracht, wenn es erstmalig bereitgestellt wird. Unter Bereitstellung ist die Überlassung eines Produktes nach der Herstellung mit dem Ziel des Vertriebs oder der Verwendung auf dem Gemeinschaftsmarkt zu verstehen."

Geräte, die den Bestimmungen der Richtlinie 98/13/EG entsprechen und vor **dem 8. April 2001 in den Verkehr gebracht worden sind**, d. h. zum Verkauf bereitgestellt worden sind, können im Verkehr bleiben und auch bestimmungsgemäß genutzt werden.

10.19 Muss für jede Funkanlage in ISM-Bändern eine Benannte Stelle eingeschaltet werden? Wie werden diese Geräte in Verkehr gebracht?

ISM-Bänder gelten gegenwärtig als Frequenzbereiche, deren Nutzung in der Europäischen Gemeinschaft nicht vollständig harmonisiert ist (siehe hierzu auch die Fragen 4.7 und 10.3). Für die Wahl des Konformitätsbewertungsverfahrens und damit ggf. die Einbeziehung einer Benannten Stelle bei Funkanlagen, die in ISM-Bändern betrieben werden, ist jedoch nicht die Zuordnung zur Geräteklasse 1 oder 2 maßgeblich.

Entscheidend für die Wahl des Konformitätsbewertungsverfahrens (Annex III oder IV) ist allein die Anwendung oder Nichtanwendung einer harmonisierten Norm im Sinne des FTEG (bzw. der RTTE-RL). Die Nichtanwendung kann dabei sowohl auf einer eigenen Entscheidung des Herstellers oder auf dem (noch) Nichtvorhandensein einer derartigen Norm beruhen. Eine Benannte Stelle muss nur bei Anwendung von Annex IV eingeschaltet

werden oder in Fällen, in denen die Funktestreihen nicht Bestandteil der harmonisierten Norm sind (siehe auch Frage 9.12).

Bei Funkanlagen, die zur Geräteklasse 2 gehören, hat der Hersteller, sein Bevollmächtigter oder die für das Inverkehrbringen verantwortliche Person nach Artikel 6 Absatz 4 RTTE-RL mindestens vier Wochen vor dem Inverkehrbringen die einzelstaatliche Behörde, die in dem betreffenden Mitgliedstaat für die Frequenzverwaltung zuständig ist, von der Absicht, die betreffende Funkanlage in diesem Mitgliedstaat in Verkehr zu bringen, zu unterrichten. Diese Mitteilung muss in Deutschland an die Bundesnetzagentur (Referat 411) erfolgen.

[Download \(pdf/131 KB\)](#)

10.20 Wie erfolgt das Inverkehrbringen von technisch identischen Funkanlagen mit unterschiedlichen Bezeichnungen?

Technisch identische Funkanlagen können sowohl vom Hersteller als auch von den Inverkehrbringern mit unterschiedlichen Typbezeichnungen in Verkehr gebracht werden. Sofern es sich bei den Funkanlagen um Geräte handelt, die in die Geräteklasse 2 eingestuft sind, muss für jede Typenbezeichnung eine Mitteilung entsprechend § 10 (4) FTEG erfolgen. Siehe auch Frage 10.3

[zum Anfang](#)

11. Kennzeichnungen / Benutzerinformationen



ggf. Nr. der benannten Stelle

11.1 Welche Kennzeichnungen müssen verwendet werden?

Alle Geräte, die die grundlegenden Anforderungen erfüllen, müssen mit dem CE-Kennzeichen, der Typenbezeichnung, der Seriennummer und dem Namen des Herstellers oder der für das Inverkehrbringen verantwortlichen Person versehen werden. Sofern in das Konformitätsbewertungsverfahren eine (oder mehrere) Benannte Stelle einbezogen wurde, ist auch die Kenn-Nummern der eingeschalteten Benannten Stellen anzugeben. Funkgeräte, die in Frequenzbereichen arbeiten, deren Nutzung nicht gemeinschaftsweit harmonisiert ist oder die anderen Einschränkungen unterliegen, müssen zusätzlich das Geräteklassenkennzeichen tragen.

11.2 Welche Informationen / Kennzeichnungen müssen auf dem Gerät, welche auf der Verpackung und welche im Benutzerhandbuch enthalten sein?

Auf dem Gerät: Kennzeichnung mit CE-Zeichen, ggf. Kennnummer der Benannten Stelle(n), ggf. Geräteklassenkennzeichen. Ferner: Typenbezeichnung, Los- und/oder Seriennummer; Name des Herstellers oder der für das Inverkehrbringen verantwortlichen Person. Auf der Verpackung: Funkanlagen: Deutlich hervorgehobene Angaben über die Länder bzw. geografischen Gebiete, innerhalb derer das Gerät zur Verwendung bestimmt ist. TK-Eindeinrichtungen: Deutlich hervorgehobene Angaben zu den Schnittstellen öffentlicher TK-Netze, für die das Gerät ausgelegt ist. Beigefügte Informationen / Benutzerhandbuch: Informationen über die bestimmungsgemäße Verwendung (auch Angabe der Länder bzw. Netzschnittstellen wie auf der Verpackung), Konformitätserklärung, Hinweis auf mögliche Einschränkungen für den Betrieb oder Genehmigungsanforderungen).

11.3 Müssen die Nummern aller beteiligten Benannten Stellen am Gerät angebracht werden?

Ja. Es sind die Nummern aller beteiligten Benannten Stellen anzubringen.

11.4 Wer ist Verantwortlicher in Sinne der RL, wenn der Importeur und nicht der Hersteller die CE-Kennzeichnung angebracht hat?

Es ist immer der für die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes verantwortlich, der das CE-Zeichen anbringt und die Konformitätserklärung unterzeichnet hat.

11.5 Welche Geräte sind mit einem Geräteklassen-Kennzeichen (Equipment Class Identifier - ECI) zu kennzeichnen?

Nur die Funkanlagen, die in Frequenzbereichen betrieben werden können, deren Nutzung nicht gemeinschaftsweit harmonisiert ist (Geräteklasse 2).

11.6 Wie umfangreich müssen die Nutzerinformationen sein?

Zusammen mit der Konformitätserklärung müssen dem Nutzer

- alle Informationen über den vorgesehenen Verwendungszweck (Dienst, Netz, Region),
- Informationen über die Netzzugangsschnittstellen, für die das Gerät vorgesehen ist und
- Informationen über mögliche regionale und rechtliche Einschränkungen (Lizenz- / Frequenz-zuteilungs- / Nutzungsbedingungen)

übergeben werden.

Die Informationspflicht gilt auch für reine Empfangsgeräte (z.B. City-Ruf-Empfänger). Geräte, die ausschließlich für den Empfang von Rundfunk- und Fernsehprogrammen vorgesehen sind, unterliegen nicht der RTTE-RL bzw. dem FTEG, wohl aber dem EMVG.

Wird die vollständige Konformitätserklärung dem Gerät nicht beigelegt, ist zumindest eine Erklärung des Herstellers in der Benutzerinformation notwendig, dass die grundlegenden Anforderungen und alle weiteren Bestimmungen der RL erfüllt werden (**siehe auch Frage 9.8**).

Liegen für das Gerät Nutzungseinschränkungen vor (dazu gehört z.B. auch das Erfordernis einer Frequenzzuteilung), muss das durch entsprechende Angaben bereits auf der Verpackung ersichtlich sein.

Der Benutzer einer Funkanlage muss die Benutzerinformation nicht mitführen. Er muss jedoch die dort gegebenen Hinweise beachten. Als Benutzer trägt er die Verantwortung für die Einhaltung der Nutzungsbestimmungen.

11.7 Welcher Zweck wird damit verfolgt, wenn alle eingeschalteten Benannten Stellen auf dem Gerät angegeben werden müssen, von denen einige u.U. zu einem negativen Prüfergebnis gekommen sind?

Es ist eine Arbeitsteilung bei der Einbeziehung Benannter Stellen denkbar, jedoch nicht unbedingt erwünscht. Ferner ist denkbar, dass eine Benannte Stelle eine negative Stellungnahme abgibt, der Hersteller jedoch eine oder mehrere zusätzliche Meinungen einholen will. Die Angabe aller in das Konformitätsbewertungsverfahren einbezogenen Benannten Stellen kann auch für die Marktaufsicht von Bedeutung sein.

11.8 Sind nach dem 08.04.2001 Kennzeichnungen nach TTE- Richtlinie zu entfernen?

(z. B. Hockeysticks, Bundesadler)

Die Kennzeichnung mit Symbolen der TTE- Richtlinie ist nur für eine Übergangszeit und solange akzeptabel wie das Gerät baugleich mit dem nach dem bisherigen Verfahren zugelassenen Gerät ist. Die alten Symbole werden dann als eine zusätzliche Kennzeichnung angesehen. In jedem Fall muss die Kennzeichnung nach RTTE- Richtlinie bzw. FTEG korrekt und vollständig vorgenommen werden und eine Konformitätserklärung in Bezug auf die RTTE- Richtlinie bzw. das FTEG beigefügt werden. Bei der weiteren Fertigung der Geräte sind die Symbole der TTE-RL nicht mehr anzubringen.

11.9 Gibt es eine Geräteklassenkennzeichnung für Produkte, die "Bluetooth"-Sende- / Empfangsmodule eingebaut haben?

Die Kennzeichnung solcher Produkte richtet sich nach der Kennzeichnung der eingebauten Sende-/Empfangsmodule (**siehe hierzu auch Frage 4.7**). Im Bereich der Frequenznutzungen durch Bluetooth-Geräte ist eine Änderungen der Einordnung in die Geräteklassen vorgenommen worden. Daher sollte die aktuelle Website von ERO konsultiert werden.

<http://www.ero.dk/rtte>

11.10 Gibt es eine numerische Gerätezulassungs-Kenn-Nr.?

Nein. Es gibt keine Zulassung mehr.

11.11 Wie müssen Funkempfänger einer Sendefunkanlage z.B. Funkkopfhörer, Funklautsprecher, Funkuhr gekennzeichnet sein?

Diese Geräte müssen nur mit dem CE-Zeichen gekennzeichnet werden (ohne Nummer der Benannten Stelle, ohne Geräteklassenkennzeichen).

[zum Anfang](#)

12. Marktaufsicht / Abschaltungen / Ordnungswidrigkeiten

12.1 Bezieht sich die Ahndung gemäß §§ 9(3) und 16 FTEG (Verstöße gegen die Kennzeichnung) nur auf die Kennzeichnung nichtkonformer Produkte?

Nein. Sie bezieht sich auf alle fehlerhaften Kennzeichnungen, also auch auf ein falsches (irreführendes) Layout und falsche Anbringung.

12.2 Für welche Frequenzbereiche oder Geräte gilt der Artikel 9(5) RTTE- Richtlinie?

Nach Art. 9(5) RTTE- Richtlinie bzw. §§ 8, 9 EMVG kann die Bundesnetzagentur das Inverkehrbringen von Funkanlagen bzw. Typen von Funkanlagen verbieten oder beschränken bzw. die Rücknahme vom Markt verlangen, **wenn der begründete Verdacht besteht, dass diese Anlagen funktechnische Störungen bei bestehenden oder geplanten Funkanwendungen verursachen oder verursachen werden**. Bei Anwendung von Artikel 9(5) RTTE- Richtlinie hat die Bundesnetzagentur das BMWi hierüber zu unterrichten und dieses wiederum die Kommission.

Anmerkung: Der Artikel 9(5) wurde durch die in § 15 Abs. 1 FTEG aufgenommene Verweisung auf die §§ 8, 9 EMVG umgesetzt. Das EMVG wird entsprechend geändert.

12.3 Wie ist mit drahtgebundenen Endeinrichtungen zu verfahren, die Störungen im TK- Netz hervorrufen, aber offensichtlich die grundlegenden Anforderungen einhalten ?

Siehe § 11(5) FTEG. Die Aufklärung derartiger Störungsfälle ist zunächst Angelegenheit der Vertragspartner Netzbetreiber und Kunde. Sofern es zu keiner Einigung kommt, kann die Bundesnetzagentur dem Netzbetreiber gestatten, den Anschluss derartiger Geräte zu verweigern. Die Bundesnetzagentur hat das BMWi hierüber zu unterrichten und dieses wiederum die Kommission. Es ist u.a. zu prüfen, ob die Anschaltung der Endeinrichtung an eine vom Hersteller hierfür vorgesehene Schnittstelle erfolgt ist (intended use), ob die Schnittstelle des Netzes noch mit der entsprechend § 5 FTEG der Bundesnetzagentur gemeldeten Schnittstelle identisch ist oder ob eine der herangezogenen Normen fehlerhaft ist.

12.4 Gibt es EU-weite Abstimmung der Behörden bezüglich der Auswahl der Hersteller zur Stichprobenprüfung?

Nein, eine solche Abstimmung gibt es nicht.

12.5 Wird von der Bundesnetzagentur überprüft, wer als Benannte Stelle eingeschaltet wurde bzw. ob die Kennnummer rechtmäßig auf dem Produkt angegeben wurde?

Ja, das ist ein Kriterium der Inaugenscheinnahme im Rahmen der Marktaufsicht nach FTEG sein.

12.6 Gibt es Erkenntnisse zur Marktaufsicht innerhalb Europas?

Ja. In den regelmäßig stattfindenden ADCO- Meetings nach EMV- und RTTE- Richtlinie werden Ergebnisse der "Marktaufsicht" zwischen den Mitgliedsstaaten ausgetauscht. Zusätzlich erhalten die Marktaufsichtsbehörden weitere Informationen aus den einzuleitenden Schutzklauselverfahren.

12.7 Stimmt es nicht bedenklich, dass von den durch die Bundesnetzagentur überwachten Anlagen ein hoher Prozentsatz nicht konform war, d.h. die Dunkelziffer der nicht konformen Geräte ist sehr hoch?!

Ja, dadurch erkennt man, dass eine effektive Marktaufsicht im Bereich Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen von Nöten ist. Nicht konforme Geräte werden bis zu ihrer "Entdeckung" betrieben! Die Liberalisierung in diesem Sektor könnte zu einer Erhöhung des Störungsaufkommens in Deutschland führen.

12.8 Wie ist der Ablauf und welche Federführung gilt, wenn nichtkonforme Endgeräte durch den Wettbewerb bzw. durch Testzeitungen ermittelt wurden?

Die Bundesnetzagentur wird Informationen von Mitbewerbern und Testergebnisse Dritter in den lokalen Prüfplan der Außenstellen der Bundesnetzagentur einbinden und ihnen selbstverständlich nachgehen. Bei Mitteilungen über Unfälle mit Todesfolge wird es direkte, konkrete Aufträge für eine Marktaufsicht nach FTEG geben. Ermittlung durch Landesbehörden für Gerätesicherheit bzw. durch Polizei nach Unfall mit z.B. Todesfolge.

12.9 Wie werden die Produkte vom Markt entnommen

(Prozedere der stichprobenartigen Entnahme)? Im FTEG wird auf die Prozedur der Marktaufsicht im Rahmen des EMVG verwiesen. Nach § 9 Absatz 1 EMVG haben diejenigen, die Geräte in Verkehr bringen, anbieten oder ausstellen, der Bundesnetzagentur die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sonstige Unterstützung zu gewähren.

12.10 Welche Rechte hat der Betreiber eines Telekommunikationsnetzes (Festnetz) bei auftretenden Störungen, verursacht durch eine Telekommunikationsendeinrichtung, die keine CE- Zertifizierung hat? Wie werden die Schutzinteressen des Netzbetreibers gewahrt? (§ 11 Absatz 6 FTEG)

Sofern die Telekommunikationsendeinrichtung keine CE-Kennzeichnung hat und Störungen auftreten, kann der Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes diese ohne Bereitstellung von Ersatzleistungen vom Netz trennen. Die Bundesnetzagentur ist zu informieren, um ggf. Marktaufsichtsaktivitäten vornehmen zu können.

12.11 Verbindungsaufhebung § 11 Absatz 5 FTEG: Können Geräte, die nicht mit dem Gesetz übereinstimmen, jedoch die grundlegenden Anforderungen erfüllen, ohne weiteres vom Netz getrennt werden? Wie ist § 11 Absatz 3 FTEG in diesem Zusammenhang zu verstehen?

Ja! Die in Absatz 3 gemachte Aussage bezieht sich auf die grundlegenden Anforderungen des FTEG. Wenn die Endeinrichtung nicht mit dem Gesetz übereinstimmt, gilt sie als rechtswidrig in den Markt gebracht und an das betreffende Telekommunikationsnetz unrechtmäßig angeschlossen.

12.12 Verbindungsaufhebung nach § 11 Abs. 5 und 6 FTEG: Wie läuft das Genehmigungs- bzw. Meldeverfahren ab?

Die Meldung muss an die Bundesnetzagentur Referat 425 gesandt werden

[zum Anfang](#)

13. Nützliche Adressen

<http://www.newapproach.oprg/> (Hinweise zum neuen Ansatz, Richtlinien)

<http://www.ero.dk/rtte> (Liste der Funkanlagen Klasse 1)

<http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/legislation/guide/index.htm> ("Blue Guide" – Leitfaden der Kommission)

Stand: 22.01.2009

[zum Anfang](#)